

HEBAMMEREI GRAZ

Behandlungsvertrag

Der Hebammenberuf umfasst die **Betreuung** und **Pflege** der **Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin**, die **Beistandsleistung bei der Geburt** sowie die **Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge**. (Hebammengesetz §2. (1)).

Bei von der **Norm abweichenden**, oder **krankhaften Zuständen**, bei Ihnen und / oder Ihrem Kind, werde ich Sie zu einem Arzt **überweisen**, oder an eine **soziale Einrichtung** weiterleiten. (Hebammengesetz §4. (1))

Kosten:

- **Mutter-Kind-Pass-Beratungsgespräch:** 50 Euro (Dauer: 1 Stunde)
- **Hausbesuch:** 80 Euro pro Stunde auf oben genannte Bereiche plus Kilometergeld
- **Besuch im Hebammenzentrum:** 70 Euro pro Stunde
- **Materialpauschale:** 10 Euro bei ambulanter Entbindung, 5 Euro bei vorzeitiger Entlassung bis zum 3. Tag
- Das **Kilometergeld** beträgt 0.42 Euro pro gefahrenen Kilometer.
- **Sonn- und Feiertagszuschlag:** 10 Euro pro Besuch
- **K-Taping:** ab 5 Euro im Rahmen einer Visite, 60 € außerhalb einer Visite (Erstgespräch und Tappen)

Zusätzliche Informationen

a.) Wenn Sie mich nicht erreichen können, wenden Sie sich selbstständig an den nächsten Arzt oder an das nächste Krankenhaus.

b.) Bei Zusicherung der Wochenbettbetreuung durch mich, ist **mindestens ein Termin wahrzunehmen** (Ausnahme: ambulante Geburt - mindestens fünf Termine)

c.) Termine, die **nicht fristgerecht telefonisch innerhalb von 24 Stunden** vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden, werden kostenpflichtig mit 70 Euro pauschal privat verrechnet und sind nicht von den Kassen refundierbar.

d.) Ich bin im Rahmen meiner Berufsausübung haftpflichtversichert und meiner Aufklärungspflicht laut Hebammengesetz §9a nachgekommen.

e.) Hebammen sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Ausübung ihres Berufs umfassend zu dokumentieren und diese Dokumentation, die auch durch elektronische Datenverarbeitung erfolgen kann, für mindestens zehn Jahre aufzubewahren (§9 Abs. 2 HebG). Hebammen unterliegen außerdem der Verschwiegenheitspflicht (§7 Abs. 1

HebG). Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status, sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. gesetzlicher Krankenversicherungsträger) übermittelt. Im Falle einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiterbetreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages stimmen Sie der Verwendung Ihrer Daten zu diesen Zwecken zu.

f.) Durch Unterfertigung dieses Vertrages bestätigen Sie den Erhalt genannter Informationen durch mich, insbesondere auch über Ablauf und Ausmaß der mit Ihnen vereinbarten Hebammenbetreuung, die notwendigen Untersuchungen durch mich während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, mein Vorgehen bei Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind und über die Kosten der Betreuung, Beratung und Pflege sowie den beruflichen Versicherungsschutz.

g.) Sie bestätigen, dass Sie vor der Durchführung, von durch mich zu erbringenden Leistungen, nachweislich schriftlich darüber aufgeklärt wurden, dass die Kosten für diese Leistungen von Ihnen zu tragen sind und Sie der Privatzahlung vor der Leistungserbringung schriftlich zugestimmt haben.

h.) Gemäß § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 enthalten die von mir verzeichneten Honorare und Kosten keine Umsatzsteuer.

Leistungen der Krankenkassen:

1. Ambulante Geburt

2 Hausbesuche in der Schwangerschaft bzw. Sprechstunden in der Hebammenordination und täglich 1 Hausbesuch vom 1. bis zum 5. Tag nach der Geburt, bei Bedarf bis zu 7 weitere Hausbesuche bis zum Ende der 8. Woche nach der Geburt.

2. Bei Entlassung aus der Krankenanstalt unabhängig vom Entlassungstag und vom Geburtsmodus

Täglich 1 Hausbesuch ab dem Tag nach der Entlassung bis zum 5. Tag nach der Geburt, danach siehe Punkt 4.

3. Hausgeburt

Max. 8 Hausbesuche oder Sprechstunden in der Hebammenordination ab der 22. Schwangerschaftswoche. Betreuung während der Geburt zu Hause. Täglich 1 Hausbesuch vom 1. bis zum 5. Tag nach der Geburt, danach siehe Punkt 4.

4. Ab dem 6. Tag nach der Geburt:

7 weitere Hausbesuche bzw. Sprechstunden in der Hebammenordination vom 6. Tag bis zur 8. Woche nach der Geburt bei Bedarf.

5. Tarife der österreichischen Krankenkassen für Hebammenleistungen:

- Mutter-Kind-Pass-Beratungsgespräch: Euro 50,- (Dauer: 1 Stunde)
- pro Hausbesuch: Euro 37,70
- Sonn- und Feiertagszuschlag: Euro 5,30
- pro Inanspruchnahme in der Ordination: Euro 26,90
- Geburtspauschale: Euro 397,60
- pro gefahrener Kilometer: Euro 0,42
- Materialien:
 - für die Geburtshilfe: pauschal Euro 34,-
 - für das Wochenbett im Fall einer Hausgeburt oder ambulanten Entbindung: pauschal Euro 9,-
 - im Falle einer vorzeitigen Entlassung bis zum 3. Tag pauschal Euro 4,50

6. Tarife der Krankenfürsorgen für Hebammenleistungen

- pro Hausbesuch: Euro 39,30
- Sonn- und Feiertagszuschlag: Euro 9,82
- pro Inanspruchnahme in der Ordination: Euro 28,-
- Geburtspauschale: Euro 500,-
- pro gefahrener Kilometer: Euro 0,42
- Materialien:
 - für- die Geburtshilfe: pauschal Euro 37,40
 - im Falle einer ambulanten Entbindung: pauschal Euro 9,90
 - im Falle einer vorzeitigen Entlassung bis zum 3. Tag pauschal Euro 4,95

Für die unter Punkt 5 / 6 genannten Leistungen durch eine **Wahlhebamme erstattet die Krankenkasse 80%** (Ausnahme: Mutter-Kind-Pass-Beratung: 100%) / die Krankenfürsorge 100 % des Kassentarifes, nicht des Tarifes der Wahlhebamme. Ob Sie Kosten meiner erbrachten Leistungen allenfalls durch eine von Ihnen möglicherweise abgeschlossene private Krankenzusatzversicherung teilweise oder zur Gänze erstattet erhalten, ersuche ich Sie, mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen oder Ihrem Versicherungsberater zu klären. Eine direkte Verrechnung dieser Leistungen mit einer privaten Krankenzusatzversicherung ist mir nicht möglich.